

Kinderbetreuung und Studium bzw. Arbeit in Forschung und Lehre (Stand: 22.04.2020, 17.00 Uhr)

Angesichts des Ausfalls der regulären Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen stehen viele Eltern an der UR vor dem Problem, gleichzeitig zur Kinderbetreuung zu Hause ihre Aufgaben im Studium sowie in Forschung und Lehre zu erfüllen. Hier wollen wir Ihnen einige Anregungen und Hilfestellungen dazu geben.

1. Rechtlicher Rahmen zur Kinderbetreuung zu Hause

Auf den Internetseiten der Bayerischen Staatsministerium des Inneren findet sich folgende Information:

„Jeder ist angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Das gilt für alle Altersgruppen, auch für Kinder. Deswegen dürfen Kinder nicht von Personen betreut werden, die nicht Angehörige des eigenen Hausstandes sind, erst Recht nicht im Wechsel. Grundsätzlich ist eine Betreuung durch ein Elternteil etwa im **Homeoffice** anzustreben. Sollte das nicht gelingen, besteht bei **Vorliegen triftiger Gründe** (dazu gehört selbstverständlich die Ausübung der beruflichen Tätigkeit) die **Möglichkeit, die Kinder auch durch haushaltsfremde Personen im eigenen Haushalt betreuen zu lassen, sofern keine Betreuung mit anderen, ebenfalls haushaltsfremden Kindern gemeinsam erfolgt**. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um kommerzielle Betreuungsangebote im Sinne einer individuellen Einzellösung handelt. Auch Großeltern sollten die Kinder nicht beaufsichtigen, denn für den Umgang mit älteren Menschen gilt ganz besonders, dass Besuche wegen der Ansteckungsgefahr auf ein absolutes Minimum zu beschränken sind.“ (<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>, dort Reiter „Ist die Betreuung von minderjährigen Kindern ...“, Abruf am 22.04.2020)

Auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatministeriums für Familie, Arbeit und Soziales wird die Möglichkeit eines **Babysitters** bestätigt: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/faq-coronavirus-betreuung.php#accordion-0-0-0-6> (Abruf am 22.04.2020)

2. Rechtliche Regelungen für die Notfallbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen

- Für verschiedene **Personengruppen der kritischen Infrastruktur** gibt es Notfallbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen.

Ab dem 27.04.2020 können folgende weitere Personengruppen diese Notfallbetreuung nutzen:

- **alle erwerbstätigen Alleinerziehenden**, unabhängig davon, ob ihre Berufe zur kritischen Infrastruktur zählen oder nicht,
- bei zwei Elternteilen genügt es, wenn **nur ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur** arbeitet.

Informationen dazu und zur Definition der kritischen Infrastruktur finden Sie auf den Internetseiten des Bayerischen Staatministeriums für Familie, Arbeit und Soziales:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/faq-coronavirus-betreuung.php>

3. Vermittlung von Betreuungspersonen durch die UR

Babysitter-Vermittlung | Der Familien-Service kann auf einen Pool geschulter Babysitter zurückgreifen. Für Studierende und Personal der UR kann ein Kontakt zu einem Babysitter hergestellt werden.

Kontakt: Frau Martha Hopper, familienservice@ur.de, www.go.ur.de/babysitterdienst

Vermittlung bei längerfristigem Betreuungsbedarf | Auf der Suche nach einer langfristigeren Betreuungsperson (z.B. Kinderfrau, Tagesmutter) kann Ihnen der Kooperationspartner der UR famPLUS weiterhelfen.

Mehr Informationen: www.go.ur.de/notfall-kinderbetreuung

Notfallbetreuung für Kinder von Beschäftigten | Eltern, die aus dienstlichen Gründen kurzfristig Kinderbetreuung benötigen, können die Notfall-Kinderbetreuung nutzen. Da dieses Angebot jedoch gemeinsam mit dem Universitätsklinikum organisiert ist, haben die Eltern dort, insofern sie Teil der "kritischen Infrastruktur" sind, Vorrang.

Mehr Informationen: www.go.ur.de/notfall-kinderbetreuung

Flexible Kinderbetreuung für Kinder von Studierenden | Das aus den Studienzuschüssen eingerichtete Angebot der flexiblen Kinderbetreuung für Kinder von Studierenden, das im Normalfall am Campus durchgeführt wird, kann während des eingeschränkten Präsenzbetriebes, aufgrund der Hygienevorgaben und der Schließung aller Eltern-Kind-Räume am Campus derzeit nicht durchgeführt werden. Es wird derzeit geprüft, ob studierende Eltern in anderer Form aus den dafür zur Verfügung gestellten Studienzuschüssen unterstützt werden können.

4. Effekte durch die Flexibilisierung des Lehrangebots

Die alternativen Formen der Organisation der Lehre bieten verschiedene Möglichkeiten für Lehrpersonal und Studierende, problematische Situationen der Kinderbetreuung zu lösen.

Für **Lehrpersonal** haben die Studiendekan*innen Möglichkeiten wie den späteren Beginn der Lehre, Blockveranstaltungen oder das Verschieben von Lehrverpflichtungen auf folgende Semester mitgeteilt, die gerade für Eltern Entlastungen bieten.

Studierende Eltern sollen bei Problemen in jedem Fall mit den Dozent*innen der jeweiligen Lehrveranstaltungen Kontakt aufnehmen. Außerdem sei auf die Richtlinien zu den familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen hingewiesen: www.go.ur.de/regelungen-studiumfamilie bzw. in englischer Fassung www.go.ur.de/regelungen-studiumfamilie-e

5. Hinweis zu den Elternbeiträgen während Kita-Schließung

Der Freistaat Bayern hat zugesagt, die Eltern für drei Monate von den Beiträgen für die Kinderbetreuung zu entlasten. Ein entsprechendes Konzept wird derzeit von den Ministerien erarbeitet. Informationen dazu sind hier angekündigt: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/faq-coronavirus-betreuung.php#accordion-0-0-0-5>

Studierenden Eltern oder Eltern in der Qualifikationsphase mit geringem Einkommen wird empfohlen, mit den jeweiligen Trägern der Einrichtungen eine Stundung der Beiträge zu vereinbaren, zumal hier möglicherweise durch privat organisierte Kinderbetreuung ansonsten finanzielle Doppelbelastungen entstehen könnten.